

Normen und Werte in Zeiten der Radikalisierung

Elke Mack

Westliche Werte und Normen sind im Zangenangriff von Links- und Rechtsradikalen, von Islamisten und Autokraten. Linke Cancel Culture und Hypermoral greifen mit missionarischem Eifer im unerbittlichen „Kampf gegen rechts“ auch alles Bürgerliche an. Ein öffentlich geforderter Wertewandel im Eltempo hat viele Bürger verunsichert und Teile davon sogar radikalisiert beziehungsweise eine stetig wachsende Gegenreaktion erzeugt. Ein goldener Mittelweg ist in der Gesellschaft nicht sichtbar. Zeit für eine Analyse.

Der Historiker Ernst August Winkler warnte zu Beginn 2024: „Der Westen ist von innen mehr bedroht als von außen. [...] Es geht] die Notwendigkeit verloren, sich der eigenen Werte bewusst zu bleiben.“¹ Diese Warnung geschieht im Einklang mit dem interdisziplinären Stand der Forschung, denn Teile der Soziologie, der Zeitgeschichte, der politischen Philosophie und der christlichen Ethik gehen davon aus, dass in der westlichen Welt gegenwärtig eine ernst zu nehmende Krise allgemeiner Normen zu attestieren ist. Diese These hat eine hohe Plausibilität und soll an dieser Stelle geprüft und angesichts der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Lage analysiert werden.

Bestandsaufnahme

Unter jungen Erwachsenen, aber auch in der Breite der Gesellschaft, vor allem im Osten Deutschlands, gibt es Vorbehalte gegenüber einer Selbstverortung im „Westen“, insbesondere unter amerikanischer Führung. Stattdessen wird entweder auf der einen Seite eine post-strukturelle, plurale Individualität, oder auf der anderen Seite die Rückbesinnung auf ein christliches Abendland bemüht. Beides ist ethisch unzureichend und wissenschaftlich problematisch.

Vielen Menschen ist nicht mehr evident, dass klassische universale Wertegrundlagen westlicher

Demokratien durch nichtdemokratische, autokratische Regime und einen russischen Angriffskrieg im Osten Europas oder durch militante islamistische Terrorgruppen beziehungsweise Einzeltäter bedroht sind. Vielmehr greift eine fundamentale Skepsis gegenüber marktwirtschaftlichem Liberalismus und offenen Gesellschaften um sich, die dazu führt, dass die Gewalt und Freiheitseinschränkungen totalitärer Regime häufig relativiert werden. Eine unterkomplexe Reaktion auf die diffuse Angst vor dem Fremden in der Gesellschaft schlägt in einen neuen Nationalismus und das Bedürfnis zur Selbstisolation um. In identitären rechten Weltanschauungen, welche einen „völkischen Nationalismus“² anstreben, wenden sich in ganz Europa neue politische Parteien vom Erbe der westlichen Aufklärung Europas und den Prinzipien des Christentums ab. Insbesondere von deren kosmopolitischer Ausrichtung auf die Menschheit als Ganzes, in der alle Menschen gleichermaßen Würde besitzen und ihre Gleichheit vor dem Recht anerkannt wird.

Allerdings erleben wir analoge Verwerfungen auch durch linksextreme Radikalisierung in der Form einer Fundamentalkritik an freiheitlichen Systemen: Die Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem der produktiven Wohlstandsmehrung und der effektiven globalen Armutsrücknahme wird des kolonialen Imperialismus verdächtigt. Ökologische Transformation wird nicht selten als Nullsummenspiel gegen eine hochtechnisierte, industrielle Ökonomie verstanden, so dass technologische und ökonomische Lösungen der Klimaerwärmung und der Klimabewältigung in ihrem Potenzial verkannt, verworfen und unterschätzt werden. Aber auch eine Destruktion klassischer ethischer Normen und Werte gewinnt derzeit an Popularität, die aus der Perspektive der wissenschaftlichen Ethik problematisiert werden müssen: Einerseits finden Bücher- und Liedsäuberungen klassischer Künstler wegen politisch nicht mehr opportuner Begrifflichkeiten statt, ebenso wie gesellschaftliche Verurteilungen von „kulturellen Aneignungen“. Oder es kommt zur Entfernung von verstorbenen Künstlern im öffentlichen Raum, die historisch als belastet gelten. Analog erleben wir Diffamierungen von Menschen, die sich in sozialen Netzwerken oder in den Medien quer zum Mainstream äußern, zumeist unter dem Vorwand der Satire oder der zeitkritischen Wachsamkeit. Die Form der Kritik scheint hier keine Rolle mehr zu spielen, ebenso wie vermeintliche Diskriminierungen nicht mehr an der objektiv nachweisbaren Benachteiligung

einer Person oder Gattung festgemacht werden, sondern an der individuellen Selbsteinschätzung beziehungsweise an der Betroffenheit einer vulnerablen Minderheit.

Heute ist in der öffentlichen Debatte unklar, ob Fakten, empirische Daten und naturwissenschaftliche Gesetze nach wie vor Geltung für ethische Normen besitzen, denn eine neue post-faktische, moralisch „wache“ Zeitgenossenschaft gilt als maßgeblich. Es wird die post-moderne und post-strukturalistische Kritik an klassischen Normen unter anderem auch als kritische Infragestellung bürgerlicher Tugenden und christlicher Hochmoral verstanden. Wissenschaftlich lässt sich jedoch noch eine Mehrheit in der Ethik ausmachen, die davon ausgeht, dass Normen und Rechte verallgemeinerbar sein müssen. Nur eine Minderheit behauptet, dass es keine allgemeine Schnittmengen für post-moderne, individuelle Identitätsansprüche gibt, weil dies individueller Freiheit geschuldet sei. Dieser post-moderne Pluralismus stellt damit eine normative Ethik zugunsten von Narrativen infrage, die sich nicht mehr an sozialen Prinzipien und allgemeinen Rechten ausrichtet.

Die traditionelle christliche Moral, die immer um Universalisierung bemüht war, wird heute nicht selten als überholte „Club-Moral“ gesehen. Denn Menschen und Gruppen, die sich in definierten moralischen Traditionen verorten, müssen ihre klassischen Werte gegenüber neuen, nun favorisierten, „woken“ Wertewelten rechtfertigen. So ist es schwierig geworden, klassische Beziehungsformen wie beispielsweise die monogame Ehe zu rechtfertigen, ohne exkludierend zu wirken, weil ihr der Vorwurf der Heteronormierung gemacht wird. Tugenden der Achtung, des Respekts und der lebenslangen Treue gelten nicht mehr als überzeugend, obwohl sie ursprünglich dazu da sind, Menschen nicht zu verletzen. Auch die ethisch wertvolle Entscheidung für Kinder in klassischen Familien – ebenso wie die Ideale von Mutterschaft und Vaterschaft, verbunden mit binärer Sexualität – geraten unter akuten Rechtfertigungsbedarf, was sich wiederum in erhöhten Bindungsängsten, reduzierten Heiratsquoten und geringerer Generativität bei jungen Menschen niederschlägt.

Was kann christliche Ethik zu diesen polarisierenden Entwicklungen sagen, ohne sich den Vorwurf einer antiquierten Binnenmoral zu machen oder sich schlechend einfach an eine neue öffentliche Meinung an-

zupassen? Die Antwort ist komplex und kann auch an dieser Stelle erst eine vorläufige aus der Perspektive christlicher Ethik sein.

Unterscheidung ist angesagt

Aus einer neutralen Perspektive kann nicht nur Kritik an postmodernen liberalen Entwicklungen geübt werden. Vielmehr muss das Positive an neuen, „woken“ Werten gewürdigt werden. Denn es ist gerecht, dass Homosexualität und eine LGBTQ+ Zugehörigkeit nicht mehr geächtet werden, dass eine geschlechtliche Transition bei Erwachsenen ohne hohe rechtliche Hürden möglich ist und dass queere Menschen in einer offenen Gesellschaft ohne Ausgrenzung leben können. Es ist gerecht, dass der Rechtsstaat sich so ändert, dass er jeden und jede in ihrer Identität, Autonomie und Freiheit anerkennt, insofern dies andere Menschen nicht in ihren Rechten bedroht oder in ihrer Schutzbedürftigkeit verletzt. Das Bemühen um neue Individualrechte von ehemals Subalternen, heute Benachteiligten und dauerhaft Vulnerablen ist sozial und politisch, aber auch kirchlich anzuerkennen und rechtlich zu berücksichtigen, ebenso wie ethisch nachzuvollziehen.

Wo Wertewandel jedoch aus der Perspektive wissenschaftlicher Ethik problematisch wird, ist, wenn neue Wertewelten und Weltanschauungen nicht nur individuelle Freiheiten für sich in Anspruch nehmen, sondern den weltanschaulichen Status einer „Lehre“ beanspruchen und damit darauf abzielen, die Gesellschaft als Ganzes zu verändern. Oder wenn Menschen aufgrund ihrer persönlichen Werturteile und Weltanschauung den Rest der Gesellschaft bekehren oder missionieren wollen. Dies führt soziologisch und politisch betrachtet bei Andersdenkenden zu Gegen- und Abwehrreaktionen, die in konservierende Selbstvergewisserungsreaktionen münden und nicht selten in Radikalisierungen enden. Denn eine Kompatibilität zwischen bürgerlichen Werten, gerechten Normen, Rechtsprinzipien und neuen identitätspolitischen Werten ist nicht ohne weiteres gegeben. Das Faktum des Pluralismus ist für individuelle Freiheit im privaten Raum möglich, jedoch auf der Ebene von Normen und Rechten problematisch, da sie für alle gelten sollen. Ein rechtlicher Rahmen für eine pluralismusfähige Zivilmoral, in der moralisch „woke“ Werte neu definiert werden, ohne bürgerliche, klassische oder religiöse Wertewelten zu zerstören, muss sich erst neu justie-

ren. Dies ist der mühsame und schmerzhafte Prozess, in dem die westliche Welt zurzeit überall steht.

Ob Identitätspolitik des linken Spektrums oder identitäre Bewegung auf der rechten Seite – beide sind zwar inhaltlich unterschiedlich, jedoch in einem gleich. Sie legen keinen Wert auf Kompromisse mit Andersdenkenden; sie sind nicht reziprok und lassen Sensitivität und Achtung gegenüber Andersdenkenden vermissen, weil der Kompromiss oder gar der Konsens mit Anderen nicht Programm eines neuen, sich selbst genügenden Wertesystems ist. Einerseits wird das Prinzip der Autonomie als Freiheit individueller Identität interpretiert und davon ausgegangen, dass dies auch für eine Gesellschafts- und Rechtsordnung ausreichend sei. Andererseits werden traditionale Werte der ethnisch-kulturellen Selbstvergewisserung, einer nationalen und kulturellen Kommunität und der traditional bürgerlichen Moral zum irreversiblen Standard erklärt. Beides passt rein gar nicht zusammen, sondern sind die linken und rechten Enden möglicher, aber einseitiger ziviler Moralformen.

Toleranz ist nur gegenüber bestimmten Gruppen Thema, aber nicht im Allgemeinen. Ein uniformisierender öffentlicher Druck liberaler Erneuerung führt zu traditionalen Gegenbewegungen. Die Anhänger bürgerlicher Moral berichten von kollektiven Herabwürdigungen klassischer Werte – insbesondere in der akademischen und politischen Öffentlichkeit.³ Dies führt in Teilen zu einer rechtskonservativen identitären Bewegung, die selbst mit Diffamierungen, Beschimpfungen und Ausgrenzungen operiert, sie aber auch vice versa erleidet, weil sie nicht dem Idealbild eines „woken Liberalismus“ entspricht. Das Verständnis zwischen den sich radikalisierenden Gruppen birgt die Gefahr spaltender Kulturschlachten, die gesellschaftlich alles andere als zu begrüßen sind, weil sie ein Gewaltpotenzial inhärieren, das historisch an das Ende der Weimarer Republik erinnert und dem öffentlichen Interesse eines sozialen Friedens entgegensteht.

Gesellschaftliche Deutung

Es ist ethisch zu konstatieren, dass ein exklusiv identitärer beziehungsweise identitätspolitischer Ansatz sowohl von links wie auch von rechts die Freiheit und Gleichheit aller Menschen missachtet. Sowohl links-

wie auch rechtsradikale Bewegungen zielen nämlich darauf ab, die politische Gleichstellung einer Minderheit, einer Mehrheit oder bestimmter Personen **ohne gesellschaftliche Konsensfindung** durchzusetzen sowie kritische Andersdenkende zu exkludieren.

Individuelle Selbstbestimmung in Form radikaler, individualistischer Autonomie ist das neue Paradigma der Linken, ebenso wie völkische Selbstbestimmung das der Rechten ist. Eine „Affirmative Action“ für bestimmte, als vulnerabel identifizierte Gruppen wird politisch zur Regel erhoben: beispielsweise für ein ethnisch homogenes Volk, das einen Minderheitsstatus reklamiert, ohne die kosmopolitische Gleichheit aller Individuen bezüglich ihrer Menschenrechte zu berücksichtigen; für die benachteiligte Gruppe der Queeren, der Nichtbinären oder der Transpersonen, ohne die berechtigten Ansprüche von Ehen und Familien als gleichrangig gelten zu lassen und den berechtigten Schutz dieser Lebensformen zu berücksichtigen; für diskriminierte Muslime beziehungsweise für alle Menschen mit Migrationshintergrund, für alle Flüchtlinge und so weiter, ohne die Gefahren eines radikalen Islamismus für andere Vulnerable – wie beispielsweise Juden und Christen – in der Gesamtgesellschaft zu berücksichtigen. Dies bedeutet aus einer neutralen ethischen Perspektive jedoch, dass gut gemeinte Verbesserungen für Subalterne und Vulnerable jedoch noch lange nicht ethisch als gerecht gelten dürfen, denn sie müssen auch sozial und nichtverletzend für alle anderen Betroffenen sein. Denn Gerechtigkeit muss immer für alle gleichermaßen gelten.

Die Rechtfertigung gegenüber allen anderen und die Anerkennung gleicher Rechte aller ist nach derzeitigem Stand der ethischen Forschung⁴ weiterhin ethisch unverzichtbar. Diesbezüglich sind neu erkannte Minderheitenrechte zivilisatorisch begrüßenswert – auch im Sinne einer christlichen Ethik. Aber die identitären Argumentation für diese neue Anerkennung macht deutlich, dass die Sache ethisch nicht so einfach ist, wie sie scheint. Eine einseitige Bevorzugung von vulnerablen Gruppen ist in keinem demokratischen Rechtsstaat und in keiner verfassungsrechtlich verankerten westlichen Rechtsethik mit dem geltenden Gleichheitsprinzip vereinbar, wenn es Konkurrenzen und Konflikte gibt. Ethisch zu rechtfertigen ist die Aufhebung der Benachteiligung von vulnerablen Gruppen und Individuen aufgrund ihrer Gleichheit mit Anderen und aufgrund ihres gleichen

ethischen Anspruchs auf Anerkennung, jedoch unbedingt in einer Form, die wiederum für Andere tolerabel und nicht bedrohlich ist. Dies bedeutet, dass auch der neue Wert der „Diversität“ nicht per se gerecht ist, sondern erst in der Form gerechter Gleichheit und fairer Berücksichtigung von allen anderen Geltung beanspruchen kann.⁵ Denn die neue Anerkennung von Vulnerabilität bei den einen darf keine Rechtsverletzung bei den jeweils anderen hervorrufen.

Vielfalt und Diversität sind Werte neben anderen, die gerechtigkeitstheoretisch validiert werden müssen und im Rahmen eines integrativen, **an allen Menschen** orientierten Verständnis einer inklusiven Gesellschaft zu prüfen sind. Auch potenzielle Opfer von Kolonialismus, Rassismus oder Klassismus verfügen nicht über ein Präjudiz des Guten, es sei denn, ihnen geschieht faktisch und nachweislich Unrecht. Ebenso ist moralpragmatisch auf der Gegenseite zu bedenken, dass in manchen gesellschaftlichen Milieus der soziale Friede bedroht ist, wenn die Angst vor Überfremdung und mangelnder Sicherheit um sich greift. Ohne fremdenfeindliche und antireligiöse Diffamierungen zu relativieren, entspricht es dem Stand soziologischer und politikwissenschaftlicher Forschung, dass effektive Wertekonsense und eine kulturelle Übereinkunft eine erhebliche Rolle für den Erhalt des Sozialkapitals in offenen Gesellschaften und für den Erhalt von demokratischen Rechtsstaaten spielen.

Dennoch widerspricht jede Art von völkischer Gegenreaktion selbstverständlich eklatant dem ethischen Gleichheitsprinzip, das in westlichen Verfassungen verankert ist. Eine angezielte Bevorzugung von weißen, ethnisch deutschstämmigen Inländern ist gegenüber den hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, die schon fast ein Viertel der Bevölkerung ausmachen, ethisch in keiner Weise zu vertreten. Ein exklusiv ethnisches Volksverständnis ist weder gerecht im Sinne gleicher Menschenrechte noch klug für Völker, die demographisch überaltert.

Auch die Auffassung, dass wir in einer Welt des Ethnopluralismus leben, ist als ethisch falsch zu bezeichnen.⁶ Allenfalls lassen sich gewisse bürgerliche Rechte von Inländern staatsrechtlich rechtfertigen, da ein Nationalstaat zunächst die Verantwortung für das eigene Volk sowie die in seinem Staatsgebiet lebenden Staatsbürger hat. Außerdem lassen sich manche

Staatsaufgaben nicht internationalisieren (Verteidigung, Sozialstaat, innere Sicherheit ...; allenfalls auf einer transnational begrenzten EU-Ebene). Standards sozialer Gerechtigkeit und des sozialen Friedens für eine Nation sind mit den existenziellen Menschenrechten aller anderen Menschen in Einklang zu bringen, die grundsätzlich und immer gelten.⁷ Denn die wissenschaftliche Ethik geht in ihrer ganzen Tradition davon aus: Alle Menschen sind in unserer Legitimation als moralische Subjekte gleich: Individuen in Mehrheiten und in Minderheiten, im Inland und auf der Welt als Gänze. Keine und keiner ist per se moralisch besser als der oder die andere. Das bedeutet allerdings Gerechtigkeitstheoretisch, dass auch die Solidarität mit den Schwachen oder einer bestimmten vulnerablen Gruppe nicht zu einer umgekehrten Diskriminierung der jeweils anderen Betroffenen führen darf, ebenso wenig wie zur Destabilisierung des sozialen Friedens oder zu einer Überforderung sozialstaatlicher Kapazitäten.

Die Gefahr eines Kulturmordes durch radikale Lösungen – links wie rechts – ist akuter, als vielen gewahr ist. Denn die mehrheitliche Analyse der Soziologie wie auch der Zeitgeschichte identifiziert aufgrund einer Identitätspolitischen und ökologiebewussten Bewegung eine neue kollektive Hypermoral in großstädtischen Milieus. Diese ist für die meisten Menschen auf dem Land und in der bürgerlichen Mitte jedoch kontraintuitiv und befremdend; Letztere rezipieren sie in ihrem moralischen Bewusstsein nur selektiv und unbewusst, weil sie in ihren eigenen, bürgerlichen Wertewelten verunsichert und nicht sprachfähig sind.

Dies gilt in Teilen auch für kirchliche Gruppen und wertkonservative Milieus, die für einen Kulturmord selbst als potenzielle Vermittler nicht gerüstet sind. Denn die explizite Unterhaltung über Tugenden und christliche Werte ist seit mindestens zwei Generationen in den verfassten christlichen Kirchen nicht mehr üblich, sondern privatisiert. Weiterhin hat katholischerseits die Ablehnung einer radikalen Hochmoral durch die Mehrheit der Gläubigen dazu geführt, dass die gesamte Moralwelt der Amtskirche so in Misskredit geriet (Paternalismusverdacht), dass man erst gar nicht mehr über die eigenen christlichen Werte spricht. Allenfalls werden noch klassische christliche Tugenden des Katechismus, die Grundsätze der zehn Gebote und der Bergpredigt in christlichen Familien tradiert, weil dies für die Erziehung der Nachkommen-

schaft für sinnvoll erachtet wird. Im Vergleich zu gläubigen Muslimen ist jedoch christlicherseits ein erhebliches Moralvakuum zu verzeichnen, zumindest, was die explizite Reflexion eigener Wertewelten betrifft. Denn auch im staatlichen Religionsunterricht wird die Tugend- und Werteerziehung zugunsten einer abstrakten philosophischen Metareflexion ausgespart. Hier könnte eine Veränderung von Lehrplänen auf Landesebene Abhilfe schaffen, in denen lehrplanübergreifend Wertschätzung für Tugenden, für eine religiöse Moral der Humanität, für soziale Kompetenzen, für Achtung und für Respekt gegenüber allen Menschen hervorgehoben werden.

Postmoderne Trends

Die säkulare öffentliche und journalistische Debatte wirkt auf eine flächendeckende Veränderung eines gesellschaftlichen moralischen Bewusstseins hin, die in der Theorie positiv ist. Denn die vormalige Exklusion von „Fremden“ jeder Art wird in der westlichen Welt von den derzeitigen kosmopolitischen „Eliten“ sukzessive gesellschaftlich rückgängig gemacht; ökologische Ignoranz und umweltschädigendes Verhalten in der Bevölkerung wird immer mehr rechtfertigungsbedürftig; gesellschaftliche Toleranz gegenüber nichtbinärer beziehungsweise queerer geschlechtlicher Orientierung wächst bis auf rechte Gruppierungen mehrheitlich. Im Westen ist soziologisch und ethisch ein gesellschaftlicher Bewusstseinswandel in Richtung auf mehr Achtsamkeit und Respekt vor dem jeweils anderen, der Vielfalt und dem Fremden zu beobachten, was aus der Perspektive einer christlichen Ethik der Toleranz sehr begrüßenswert ist, aber auch seit Jahrzehnten von der Alteritäts- und Anerkennungsphilosophie gefordert wurde.

Hiermit ist jedoch auch ein rasanter Wertewandel zugunsten eines libertären Individualismus verbunden, der klassische intermediäre Institutionen wie Kirchen, soziale Verbände, gemeinnützige Stiftungen und demokratische Volksparteien völlig unvorbereitet trifft, deren Führung in der Regel weltanschauliche gesellschaftliche Diskurse unterschätzen oder sie sogar vermeiden. Denn die gesellschaftlichen Institutionen sind sich zu wenig ihrer eigenen Bedeutung der möglichen Mediation zwischen Staat und privaten Lebenswelten bewusst. Nach dem Verlust der Deutungshoheit der Kirchen haben insbesondere bürgerliche und soziale Parteien ihre Aufgabe, für eine

reflektierte, humane und integrative Weltanschauung einzutreten, gar nicht erst aufgenommen, obwohl sich der Mainstream der gegenwärtigen Gesellschaft nach rechts und links hin polarisiert. Der Mangel an ernsthafter, öffentlicher und sachlicher Auseinandersetzung von Parteien der demokratischen Mitte, aber auch der Kirchen, mit linker und rechter Fundamentalkritik ist ein institutioneller Kardinalfehler. Dieser kann zum Verlust politischer Mehrheiten in der Mitte demokratischer Gesellschaften in Europa führen und wäre in der Folge demokratiebedrohlich.

Die üblich gewordene, wechselseitige öffentliche Ausgrenzung führt jedoch zur Selbstisolation radikaler Gruppen und Parteien, so dass ihre Radikalisierung eher noch gefördert wird. Vielmehr sind Radikale jeder Couleur sehr ernst zu nehmen, allerdings nicht durch Verachtung oder Diffamierung, sondern durch sachliche Debatten, Diskussionen und Argumente, die das Ziel haben, zu überzeugen und eine humane Einigung in der Mitte zu finden. Von ethischer Seite gilt seit der Ethik von Jürgen Habermas zu Recht der qualifizierte Diskurs aller Betroffenen und Beteiligten als das beste und unverzichtbare Instrument einer stabilen gesellschaftlichen Normierung. Deshalb muss beispielsweise ein Kompromiss zwischen ökologischer Transformation und Wohlstandserhalt durch ökonomische und technologische Wettbewerbsfähigkeit gefunden werden; eine Vereinbarkeit von Queer- und Transtoleranz mit bürgerlich-familialen Lebensformen sowie Schutzrechten von Kindern und Frauen; ein Kompromiss zwischen Asyl beziehungsweise Einwanderung mit den kulturellen, sozialen und religiösen Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung; außerdem eine Balance zwischen Administration beziehungsweise Sozialstaat auf der einen Seite und dem Freiheitserfordernis einer globalen Marktwirtschaft auf der anderen Seite. Denn Gerechtigkeit liegt immer im Ausgleich und in der Mitte aller Anspruchsberechtigten, nie in radikalen Polarisierungen.

Ethische Dilemmata: Diskriminierung und Würdeverletzung

Was ethisch problematisch an derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklungen ist, ist eine weit verbreitete destruktive Fundamentalkritik an der Legitimität von Normen jeder Art und die richtige Gewichtung von Unrecht. Die Relativierung von traditionellen Normen ist in Mode, weil Vielfalt und Diversität höher

gewertet werden als Uniformität, Sozialität und Einheit. Sich in Teilen widersprechende Meinungen und Narrative, also das „Faktum des Pluralismus“, gilt heute als die nicht zu hinterfragende Normalität. Die Frage, ob Aussagen wahr, richtig oder sachgerecht sind, gilt häufig bereits als bevormundend beziehungsweise in einem post-faktischen und post-metaphysischen Narrativ nicht mehr als opportun. Vielmehr ist nur bedeutsam, dass Meinungen individuell frei und selbstbestimmt sind. Ein neues Selbstbestimmungsparadigma soll garantieren, dass individuelle Gefühle nicht verletzt werden. Die freiheitliche Pragmatik der „Autonomie“ soll gemäß individueller Persönlichkeitsrechte umgesetzt werden, ohne zu klären, wie die verschiedenen Identitäten, Individualitäten oder Autonomien miteinander harmonieren.

Dass sich diese individualistische und libertäre Offenheit dann allerdings auch auf die existenziellsten Rechte von Menschen bezieht, die nur interpersonal durch strukturelle Normen oder sogar nur durch allgemeine Rechtsprinzipien gewährleistet werden können, führt in ein sozialethisches Dilemma. Denn es bleibt politisch zentral, Menschenrechtsprinzipien der westlichen Aufklärung vor dem Hintergrund des gleichen Würdeanspruchs aller Personen zu sichern und zivilisatorisch weiterzuentwickeln. Diese Würdeansprüche sind jedoch nur durch rechtliche Allgemein- und Gattungsbegriffe (zum Beispiel Rechtsprinzipien) staatlicherseits zu gewährleisten, die für alle gleichermaßen gelten, so dass sie Gerechtigkeit gegenüber allen betroffenen Menschen garantieren. Erst durch die allgemeine Gewichtung wird sichergestellt, dass es nicht zu Dysbalancen in der Rechtsprechung kommt. Es dürfte beispielsweise nicht sein, dass Eigentumsdelikte in Einzelfällen höher bestraft werden als schwere Körperverletzung; oder dass die sexuelle Selbstentfaltung bei Männern rechtsstaatlich mehr gilt als die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen.⁸ Eine Beleidigung von Politikern dürfte in einer Demokratie, in der das Gleichheitsprinzip gilt und das Volk der Souverän ist, nicht zu schärferen Bestrafungen führen als bei Privatpersonen. Die Tatsache, dass strafrechtlich überführte Vergewaltiger teilweise auf Bewährung freikommen, bedeutet, dass das Trauma einer zutiefst verletzten und unter Umständen lebenslang psychisch geschädigten Person (zu 99 Prozent Frauen) rechtsstaatlich deutlich zu gering gewertet wird. Hier verschieben sich Rechtskategorien gegen den allgemeinen Gerechtigkeitssinn der breiten Bevölkerung, so dass dies zum

Vertrauensverlust gegenüber staatlichem Handeln führt. Darüber hinaus werden heute Begriffe wie Geschlecht, Rasse, Ethnie oder Volk als exkludierend problematisiert, es bleibt aber unklar, welche neuen Begriffe und gerechten Kriterien eine Diskriminierung der betroffenen Menschen verhindern, ohne dass ganze Gruppen von vulnerablen Menschen in Gefahr gebracht werden.

Die Unverzichtbarkeit von Allgemeinbegriffen, Normen und objektiven Kriterien der Gerechtigkeit wird auch in der Soziologie und den Rechtswissenschaften geteilt. So diagnostiziert Andreas Reckwitz ein Zeitalter der Singularitäten und fordert alle Wissenschaftler der Gegenwart zur „Arbeit an der Universalität, an den allgemeinverbindlichen Normen und gemeinsam geteilten Gütern“⁹ auf. Dies könnte nur durch die Unterscheidung des Besonderen vom Allgemeinen geschehen und durch die Begründung von rationalen Allgemeinbegriffen im Sinne einer *doing universality*.¹⁰

Es ist hier bedeutsam, einen regulativen und politischen Liberalismus, der nicht erst seit John Rawls als ethisch strukturiert und wissenschaftlich konsensfähig gilt, von einem *libertären* Individualismus oder Post-Liberalismus zu unterscheiden. Mit letzteren sind Gefahren der gesellschaftlichen Deregulierung und des nichtregulierbaren gesellschaftlichen Chaos verbunden. Eine gezielte und noch zu leistende Ein- und Zuordnung individueller „Selbstbestimmung und Autonomie“ und individueller „Identität“ sind in ihrem Verhältnis zu Normen, Rechten und demokratischen Rechtsordnungen unverzichtbar. Die Neubewertung dieser individuellen Kategorien – nicht nur in Fragen von Gender und Geschlecht – ist eine überfällige wissenschaftliche Aufgabe, auch für die christliche Ethik.

Zwei Ebenen müssen deshalb klar unterschieden werden:

- „Autonomie und Selbstbestimmung“ als Element individueller Moral und Freiheit sowie
- gesellschaftliche, reziproke Einigung auf Rechte und gerechte Normen durch Diskurs und gesellschaftlichen Konsens.

Eine Vermischung beider führt zu Chaos, Kampf und Unverständnis – auch in der westlichen, pluralisierten Welt. Dies lässt sich beispielsweise daran exemplifizieren, dass derzeit eine Modifikation der

gesellschaftlichen Bestimmung von „Diskriminierung“ zu bemerken ist. Schon die Frage: „Wer ist heute diskriminiert?“ lässt sich nicht mehr leicht und eindeutig durch Rückgriff auf das Gesetz beantworten. Noch Ende des 20. Jahrhunderts galt die evidenzbasierte, fakten- und gesetzesorientierte (zum Beispiel Gleichheitsprinzip) und damit die objektivierbare Rechtsverletzung als entscheidendes Kriterium für jegliche Diskriminierung. Jetzt scheint die potenzielle Verletzung von Gefühlen von Gruppen, basierend auf der individuell entscheidbaren Selbsteinschätzung, zum Kriterium für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu werden. Keine Gerechtigkeitsethik würde sich Kriterien-basiert gegen faktisch nachweisbare Verletzungen von individuellen Rechten, beispielsweise durch Ehrverletzung, öffentliche Diskreditierung oder verbale Gewalt aussprechen. Allerdings ist – ethisch betrachtet – die Selbsteinschätzung einer Person zu unscharf und individualistisch, um an ihr allein die gesellschaftlichen Rechtsverletzungen festzumachen.

Wissenschaftlich-ethische Theorien lassen sich nicht allein auf das Prinzip der Autonomie aufbauen. Denn die Kriterien von Rechtsverletzungen müssen in einem Rechtsstaat, ebenso wie in der Ethik, verallgemeinerbar und nachvollziehbar sein, sonst führen sie zu Rechtsunsicherheit in der Breite der Bevölkerung. So führt eine volatile und fluide, aber kollektive Antizipation von Verletzbarkeiten bereits zu einer enormen Verunsicherung in der Bevölkerung. Zudem führen die Abwicklung von Gattungsbegriffen (wie Volk oder Geschlecht) nicht unbedingt zu mehr legitimen Rechten von Minderheiten und vulnerablen Personen, denn auch diese bedürfen verallgemeinerbarer und gleicher Rechtsansprüche und dürfen selbst kulturell nicht übergriffig sein.

Üblicherweise orientiert sich die Ethik als Wissenschaft, ebenso wie die Rechtswissenschaft, zunächst an Fakten und argumentiert mit logisch-stringenten Argumenten vor dem Hintergrund verallgemeinerbarer normativer Theorien. So liegt beispielsweise gemäß Artikel 1 Grundgesetz eine Würdeverletzung vor, wenn jemand durch Dritte oder staatliches Handeln verobjektiviert wird. Dies folgt der Rechtstradition gemäß Immanuel Kant. Kantisch läge aber noch keine Würdeverletzung vor, wenn Gefühle von Menschen ohne schädigende Absicht verletzt werden oder eine Fehleinschätzung der subjektiven Identität anderer ohne eine herabwürdigende Zielsetzung vorgenommen wird. Hier handelt es sich um

ein neues, moralisches Argument, das heute für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgebracht wird – und das teilweise schon von Gerichten anerkannt wird. Ob dies trägt und verfassungskonform ist, oder nicht selbst die Freiheitsrechte anderer in Gefahr bringt, wird erst noch verfassungsrechtlich zu klären sein. Denn Recht erfordert, auch im Bereich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, zunächst eine Einigung darauf, wie genau eine Rechtsverletzung im Allgemeinen von einer Rechtsgemeinschaft ex ante festgelegt wird. Auch in der christlichen Ethik wird die Anerkennung von individuellen Identitäten zwar rezipiert (zum Beispiel durch das Aufgreifen von Gender Studies), sie ist jedoch aufgrund ihrer individuellen und subjektiven Volatilität bis heute kein Bestandteil einer normativen Gerechtigkeitstheorie oder der politischen Philosophie, in der eher die Gefahr der Aufgabe jeglicher Normativität gesehen wird.¹¹

Gesellschaftliche Innovationen im Wertebereich sind ambivalent

Heute geht es um die Vulnerabilität von subalternen Gruppen beziehungsweise vulnerablen Minderheiten, welche durch neue Rechte und öffentliche Sichtbarkeit gleichgestellt werden sollen. Diversität und Repräsentanz sind die neuen moralphilosophischen Kriterien. Dies bedeutet politisch, dass gesellschaftliche Diversität in allen Gremien und Institutionen, in welcher Minderheiten nicht ausreichend vertreten sind, gefordert wird. Ethisch betrachtet ist eine berechtigte Integration von Minderheiten selbstverständlich auch schon zuvor eine Frage der Fairness und der sozialen Gerechtigkeit, denn sie ist im Sinne der gleichen Würde aller und des Gleichheitsprinzips überfällig. Die besondere Berücksichtigung der am meisten Benachteiligten gehört seit Beginn an auch zum Programm des Christentums sowie zu dem des politischen Liberalismus. Insofern sind Minderheitenschutz und eine Ethik der am meisten Benachteiligten grundsätzlich eine Frage ausreichender politischer und sozialer Gerechtigkeit – heute auch in interkultureller und kosmopolitischer Hinsicht.

Es ist darüber hinaus zu bedenken, dass Werte der „Wokeness“ positiv, aber auch ambivalent sind. Wo fluide Geschlechterbilder für queere Menschen positiv sind, werden sie von binären biologischen Frauen unter Umständen kritisch gesehen. Von Seiten der

wissenschaftlichen Ethik ebenso wie der Rechtsethik ist anzuerkennen, dass es offensichtlich einen Interessenskonflikt zwischen Transpersonen (allerdings nur von männlich zu weiblich, nicht umgekehrt) und biologischen Frauen gibt. Dies wird zunehmend von Frauenverbänden, Feministinnen und Menschenrechtsvertreterinnen¹² artikuliert. Wer hier keine Sensitivität gegenüber **beiden** Betroffenengruppen zeigt und eine gerechte Vermittlung anzielt, muss als repressiv bezeichnet werden. Insofern ist es an der Zeit, dass ein Ausgleich zwischen den Rechten beider Gruppen gesucht wird, der alle ausreichend schützt.

Es gibt jedoch weitere, **grundsätzliche Aspekte einer identitären Argumentation**, die von der wissenschaftlichen Ethik nicht geteilt werden können:

- a) Es ist der **prophetische Anspruch** und die aggressive Politik der Provokation, die mit manchen identitären Weltanschauungen verbunden ist, weil Partikularität und Minderheitenmeinungen zur Norm erhoben werden sollen. Umerziehung gemäß einer identitären Weltanschauung ist kollektivistisch, die Moral eines guten Lebens muss jedoch privat, frei und individuell bleiben dürfen, ebenso wie gesellschaftliche Regulierung grundsätzlich den gesellschaftlichen Konsens ohne erkennbare Exklusion abbilden muss.
- b) Es ist problematisch, wenn **naturwissenschaftliche Aussagen und Expertenwissen** in der Wissenschaft hierarchisch unter eine identitäre Weltanschauung untergeordnet werden. Dies führt nämlich dazu, dass naturwissenschaftliche Gesetze, aber auch ökonomische Gesetzmäßigkeiten plötzlich politisch manipulierbar werden und in ihrer Geltung infrage gestellt werden. Die seit rund eintausend Jahren sukzessiv gewachsene und kulturhistorisch gewonnene Trennung und gleichrangige Zuordnung autonomer Kultursachbereiche, die zwischen Wissenschaft, Politik, Kultur, Technik und Weltanschauung beziehungsweise Religion unterscheidet, gerät mit diesem vormodernen Trend ins Wanken. Dies kann nur auf Kosten der Rationalität und Leistungsfähigkeit der einzelnen Bereiche gehen und würde einen kulturellen Backlash für die gesamte westliche Zivilisation bedeuten, die dann eher von pluralen Narrativen des jeweiligen Zeitgeistes, jedoch nicht mehr durch wissenschaftlich-rationale Orientierung vorangetrieben würde.

- c) Es ist problematisch, wenn Kontextualität und das **Verständnis für Minderheiten** so weit gehen, dass Antisemitismus oder Terrorismus nicht mehr als Menschenfeindlichkeit kritisiert werden, weil die Bewertung derselben perspektivisch und kontextuell erfolgen darf.¹³ In analoger Weise bezeichnete die Gendertheoretikerin Judith Butler die am 7. Oktober 2023 an Israelis verübten Gräueltaten als „Akt des bewaffneten Widerstandes“ und verurteilte sie bewusst nicht als Terrorismus der Hamas gegenüber Juden oder dem Staat Israel. Sowohl gemäß Völkerrecht als auch der klassischen Ethik muss jedoch der Imperativ des allgemeinen Gewaltverbots und des Diskriminierungsverbots aufgrund der Gleichheit aller Menschen immer und grundsätzlich wechselseitig gelten. Das Verständnis für eine benachteiligte Minderheit darf nicht so weit gehen, dass es gerechtfertigt wäre, Grundsätze der Gewaltfreiheit, der Anerkennung und der Nicht-Schädigung Dritter über Bord zu werfen. Denn die Menschenrechte gilt es nie nur für eine Seite zu verteidigen, sondern sie gelten interpersonal für alle Menschen gleichermaßen: für Palästinenser und Israelis, für Angehörige des Islams und des Judentums beziehungsweise Christentums, für Ukrainer und für Russen, für Männer, Frauen und nonbinäre, queere beziehungsweise transidente Menschen.
- d) Es zeugt von einer **gesellschaftlichen Verrohung**, wenn Andersdenkende ohne ausreichende Gründe und nur, weil sie abweichende Meinungen haben oder einer bürgerlichen beziehungsweise traditionellen Moral anhängen, diffamiert und geächtet werden (beispielsweise Nazivorwürfe, Bashing und kollektive „shitstorms“ gegenüber Kritikern identitätspolitischer Narrative). Denn unsachliche Kritik ächtet und entwürdigt ernsthafte Kritiker. Sie führt nicht zu einer Annäherung unter Menschen, sondern zum hasserfüllten Kulturkampf. Sie lässt ideologisch keinen Kompromiss bei kontroversen ethischen Themen mehr zu: „Bekennen oder geächtet werden“ ist dann die Alternative. Wechselseitige Diffamierungen sind rechtlich und ethisch als Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu werten und Zeichen einer repressiven und illiberalen Entwicklung von Gesellschaften, selbst wenn sie unter dem Vorwand der Gesellschaftskritik von links oder unter dem Vorwand der vermeintlichen Kenntnis des Volkswillens von rechts geschehen. Einen derartig ächtenden

Umgang mit abweichender Meinung kennt man historisch in offenen Gesellschaften kaum, da Denunziantentum und verletzende öffentliche Kritik eher für totalitäre Systeme kennzeichnend sind. Vor der Jahrtausendwende galt der weltanschauliche Pluralismus im Westen als Motivgrund für politische Toleranz und auch die grundgesetzlich verankerte Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) wurde gesellschaftlich sehr weit ausgelegt. Deshalb darf selbst das gut gemeinte Bemühen einer Regierung um Demokratisierung nicht so weit gehen, dass Errungenschaften der offenen Gesellschaften im demokratischen Westen aufgegeben und politische Kritik unterdrückt wird. Weltanschauliche Toleranz ist das Fundament liberaler Gesellschaften. Das bedeutet, dass weltanschauliche und ethische Grundsätze nur dann in die Rechtsordnung eingehen dürfen, wenn sie die Hürden eines ausgefeilten Prozesses der „deliberativen Demokratie“¹⁴ erfüllt haben und wenn sie tatsächlich einen gesellschaftlichen Grundkonsens abbilden.

- e) Es ist problematisch, wenn das **Paradigma der Verallgemeinerbarkeit** für die eigene neue, identitäre Wertewelt in Anspruch genommen wird, jedoch kritischen Andersdenkenden die Gültigkeit oder Wahrheit ihrer Argumente repressiv abgesprochen wird. Dieses Gebaren entspricht eigentlich der Definition von Ideologien beziehungsweise selbstreferenziellen Systemen,¹⁵ die keine rationale oder demokratische Auseinandersetzung über die eigenen Prämissen erlauben. Wenn wir dies in der öffentlichen Auseinandersetzung zulassen, kommt es tatsächlich zu einer fundamentalen Krise legitimer Normen in der Westlichen Welt. Die logisch widerspruchsfreie und evidenzbasierte Verallgemeinerbarkeit von Theorien wäre nicht länger der Garant für die Richtigkeit von wissenschaftlichen Aussagen. Der zivile, sachliche Kampf um das bessere und vernünftigere Argument wäre in der politischen Auseinandersetzung einer offenen Gesellschaft nicht mehr möglich. Damit würde sich jedoch die Westliche Welt von ihrer Orientierung an Rationalität, Logik, Vernunft, Wahrheit und Wissenschaftlichkeit verabschieden, die ihren Erfolg garantiert hat. Dies käme dann einer Selbstaufgabe der gesamten westlichen Zivilisationsgeschichte und deren Orientierung an Vernunft und Freiheit gleich.

Das Besondere des Westens: Freiheit und Zivilmoral

Die westliche Aufklärung und der mit ihr verbundene politische Liberalismus haben demokratische Rechtsstaaten mit offenen Gesellschaften ermöglicht. Das bedeutet für jede und jeden eine unschätzbare Freiheit und ein Leben in liberalen Rechtsordnungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, menschliche Würde und Autonomie zu schützen. Die politische Philosophie von John Locke und Immanuel Kant sowie anderen Aufklärern haben die Menschenrechte der individuellen Person und den Respekt vor der Würde aller Menschen ohne Unterschied begründet. Die zivilgesellschaftliche Achtungskultur in dieser Folge, die durch den demokratischen Rechtsstaat geschützt wird, ist ein Produkt der Überlieferung des Christentums, nämlich dass alle Menschen gleichermaßen Geschöpfe Gottes sind, und der westlichen Aufklärung, in der Würde mit Rechten kontrahiert wurde, so dass heute politische Normen und Rechte für alle gleichermaßen Geltung besitzen. Dies sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Unverzichtbar hierbei ist der sogenannte Universalisierbarkeitsanspruch demokratischer Rechte und Ideale, ebenso wie die westliche Erkenntnis, dass Normen und Institutionen menschliche Humanität befördern können. Denn ethische Normen und Institutionen sind im Laufe der westlichen Kulturgeschichte und vor allem in demokratischen Rechtsstaaten nicht – wie Judith Butler und Michel Foucault behaupten – mehrheitlich gewaltverdächtig, sondern überwiegend befreidend für die Menschen, die mit ihnen leben dürfen. Seit der Aufklärung und vor allem seit der Etablierung von Demokratien lassen sich Normen nämlich auch verändern und durch individuelle Verantwortungsübernahme zum jeweils Besseren hin gestalten. Man muss auch nicht seine „Souveränität einbüßen, um menschlich zu werden“¹⁶ sondern sollte im Gegenteil erst als Mensch souverän werden, um sich und anderen gerecht zu werden. Hier liegt ein fundamentaler Denkfehler post-strukturalistischen Denkens vor.

Wenn die gender-theoretische, post-koloniale, anti-rassistische Philosophie besondere Rechte für bestimmte Gruppen höher gewichtet als die von allen anderen Menschen, so kehrt sie sich fundamental von den menschenrechtlichen Prämissen westlicher Kultur ab, die an der gleichen Freiheit einzelner Indivi-

duen ansetzt.¹⁷ Der grundsätzlichen Egalität widerspricht es, einige Gruppen – wie weiße alte Männer, Priester, Unternehmer, aber genauso auch Ausländer oder Migranten – unter Generalverdacht zu stellen, und andere als moralisch vorzugswürdig zu betrachten. Die Präferenz für Minderheiten sollte mit dem Ziel der Gleichberechtigung und gleichen Anerkennung ihrer gleichen Rechte erfolgen.¹⁸ Ethisch lassen sich eine adäquate Repräsentanz und die Gleichbehandlung analog zur Begründung der UN-Charta der Menschenrechte und zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung rechtfertigen.

Weiterhin wirkt es für den Erhalt des „Sozialen Kapitals“ von Gesellschaften und für das Vertrauen in den eigenen Rechtsstaat destruktiv: Wenn zur Offenlegung vermeintlicher Diskriminierungen und Diffamierungen staatlicherseits zu anonymer Kritik aufgefordert wird oder wenn private Organisationen mit der Verfolgung von vermeintlichen Vergehen von Privatpersonen beauftragt werden (trusted flagger). Dies ist eine Gefahr für das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz). Es ist als eine Durchbrechung der Trennung von neutralem Staat und privater Weltanschauung zu werten, die seit der Abwicklung von Diktaturen und der Einführung der liberalen Demokratie hart erkämpft wurde.

Der politischen Meinung, dass durch gemeinschaftliche Gesinnungskontrolle mehr Gerechtigkeit geschaffen würde, ist zu widersprechen, weil die Grenzen zur sachgrundlosen Diffamierung und zur Persönlichkeitsverletzung durch den Rechtsstaat selbst überschritten werden. Der vermeintliche Schutz, der gewährleistet werden soll, führt über die staatlich erwünschte Kritik eher zur spiegelbildlichen Enthemmung und Diffamierung. Dies geschieht bereits seit einigen Jahren in gesellschaftlichen Subsystemen, wie beispielsweise an Universitäten, mit Rufmord oder durch eine Exklusion differenzierter Kritikerinnen und Kritiker am Zeitgeist.¹⁹ Dies ist umso bedauerlicher, als es analog zur Meinungsfreiheit von eminenter Bedeutung für Literatur, Kunst, Wissenschaft und Forschung ist, wirklich frei zu sein.

Statt einer vermeintlichen staatlichen Erziehung wäre der Kultur der Auseinandersetzung in offenen Gesellschaften eher geholfen, würde mehr in die Bildung von grundgesetzlich konformen, aber freien **Zivilmoralen** investiert und diese bereits in Bildungseinrichtungen und Lehrplänen gefördert. Konfuzia-

nische Ideale, wie das Gesicht des Gegenübers grundsätzlich zu wahren, sind ebenso bedeutsam wie Tugenden von Respekt, Achtung, Nichtschädigung und Anstand im gesellschaftlichen Miteinander. Allerdings lässt sich das nicht staatlicherseits verordnen, sondern nur freiwillig erlernen. Kulturmäpfe sind bei weltanschaulichen Wertekontroversen nur vermeidbar, wenn eine faire Streitkultur in offenen Gesellschaften bereits in Kindheit und Schulen durch die Würdigung von Moral vermittelt wird. Dies wird allerdings heute stark unterschätzt, sogar häufig gänzlich zugunsten von libertären Freiheitsidealen unterlassen.

Gewachsene demokratische Kompromisskulturen, ebenso wie wechselseitige Toleranzpflichten, die kulturgeschichtlich in der westlichen Welt hart errungen wurden, sollten nicht einfach in einer post-christlichen Gesellschaft abgewickelt werden, selbst wenn das Christentum als Hauptvermittlungsstelle von Werten und Tugenden wegfällt. Denn die Verheißung des Böckenfördeschen Diktums²⁰ lässt sich nur erfüllen, wenn Menschen freiwillig eine gewisse Zivilmoral teilen und damit den weltanschaulich neutralen Staat indirekt, aber mehrheitlich, durch ihr Tun unterstützen. In unseren gegenwärtigen heterogenen, an individueller Selbstbestimmung orientierten Gesellschaften klaffen die moralischen Differenzen jedoch weit auseinander. Es ist sogar so, dass für die Zukunft noch völlig offen ist, ob der soziale Friede in individualistischen und multikulturellen Gesellschaften erhalten bleiben wird, ohne dass demokratiegefährdende Polarisierungen sie spalten.

Infragestellung von Normen und Dekonstruktion von Recht

Die gegenwärtigen Konflikte zwischen liberal-„woken“, bürgerlich-konservativen, aber auch nationalistisch-traditionalen Wertewelten sind als gesellschaftliche Bewältigungsversuche zu werten, mit dem Faktum des Pluralismus in einer sich globalisierenden Weltkultur umzugehen und auf die Abwicklung der Deutungshoheit des Christentums mit neuen, weltanschaulichen Antworten der Sozialmoral zu reagieren. Papst Benedikt XVI. sah diesbezüglich bereits zur Jahrtausendwende eine Gefahr der „Diktatur des Relativismus“ am Horizont. Dies sollte nicht in erster Linie als eine kulturpessimistische Prognose interpretiert werden, sondern als begründete Warnung

vor der Relativierung einer universalen Rechtsethik, die ein hohes zivilisatorisches Niveau garantiert. Christliche Ethik und westliche Aufklärung haben im öffentlichen Raum eine Ethik der Humanität etabliert, die den einzelnen Menschen schützen soll: Achtung mit Empathie, Fremden- und Feindesliebe, Gleichheit in Freiheit. Dazu die unveräußerliche Würde der menschlichen Person sowie das Postulat einer kosmopolitisch verstandenen Verantwortung aufgrund der Gleichheit aller Menschen und der Einheit der Welt.

Heute wird die westliche Ethik (zum Beispiel auch die Menschenrechtsethik) und Zivilmoral häufig unabhängig vom religiösen jüdisch-christlichen Erbe gesehen; beide müssen deshalb stärker interkulturell und interreligiös begründet werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die westliche Menschenrechtsethik in ihren zutiefst humanen Prämissen nach wie vor ethisch bedeutsam und richtig ist,²¹ weil sie die Ausrichtung politischer und sozialer Normen an nachhaltige, soziale und humane Kriterien, insbesondere an die Zielrichtung der Gerechtigkeit gegenüber allen bindet. Nichtsdestotrotz wird auch eine derartige Zivilmoral mit universalen Humanitätsstandards von einer identitätsphilosophischen Perspektive aus der Gewalt, der Exklusion und des kolonialen Imperialismus verdächtigt.²² Woran liegt dies?

Wir erleben derzeit eine fundamentale Infragestellung der Legitimität von westlichem Recht durch identitäre Wertewelten und identitätspolitische philosophische Strömungen (Poststrukturalismus, Dekonstruktivismus, Gendertheorien ...), verbunden mit der Infragestellung von Normen und Allgemeinbegriffen, nicht nur in der Ethik, sondern in allen Lebensbereichen. Hingegen erlangen stattdessen schnell nicht-wissenschaftliche Narrative die gesellschaftliche Deutungshoheit,²³ die dann aber nicht mehr den üblichen wissenschaftlichen Kriterien der Rationalität und des Rechts genügen. Derzeit sind Narrative vorherrschend, die Fundamentalkritik an Gattungs- und Allgemeinbegriffen im Sinn der Antidiskriminierung spezifisch vulnerabler Gruppen üben. Von Seiten der wissenschaftlichen christlichen Ethik ist das Gerechtigkeitsmotiv, insbesondere eine Option für Arme und Unterdrückte, sehr zu würdigen, jedoch die identitätsphilosophische Herangehensweise kritierbar, weil sie die über zweieinhalb Jahrtausende gewachsene Methode westlicher Ethik auf den Kopf stellt. Der Grund ist ganz einfach ein logischer:

Das Generalitätserfordernis einer Rechtsnorm und die plurale Individualität der Identität einzelner Menschen und Menschengruppen können sich fundamental widersprechen beziehungsweise zumindest sozial in Konkurrenz stehen.

Hierzu hilft es nur, zwei Ebenen zu unterscheiden und zu trennen:

- a) Die Ebene **individueller Wertefreiheit** in Religionen und Weltanschauung, die auf der Autonomie der Willensfreiheit einzelner beruht. Diese Moral unterliegt der persönlichen Freiheit von Menschen. Die Freiheit auf dieser Ebene ist sozial verträglich, wenn sie nicht menschenverachtend, defektiv, unsozial, objektiv verletzend, kriminell oder gewalttätig ist. Eine wichtige Bedingung für die Freiheit individueller Moral ist also, dass sie privat bleibt und niemand anderen schadet. Das rechtsethische Prinzip des „do not harm“ beziehungsweise „primum non nocere“ trifft hier genau die Grenzen freier Moral, analog zur Trennung von Tugend- und Rechtstheorie bei Kant.
- b) Im Falle der **öffentlichen Äußerung und der Interaktion mit anderen** gibt es interpersonelle Grenzen der Freiheit und es gilt das Menschenrecht, die Würde und die Freiheit der jeweils anderen Personen zu beachten. Denn diese Ebene der sozialen Interaktion unterliegt einem verallgemeinerbaren Gerechtigkeitsimperativ und dem Vorrang des Rechts, welche beide durch wissenschaftliche Theorien und evidenzbasierte Daten gespeist werden. Insofern ist eine allgemeine, öffentliche Begründungsfähigkeit von Normen und Institutionen so unverzichtbar, weil sich demokratisches Recht hieran orientieren kann und sollte. Es geht hier um die sozialethische Begründung allgemeiner Rechtsprinzipien. Diese prägen Verfassungen, also das Abstrakte „dahinter und davor“ der Verfassungsgesetzgebung (Grund- und Menschenrechte, Menschenwürde, Autonomie).

Das Faktum des Pluralismus ist zwar ein soziologisches und postmodernes Faktum. Es sollte jedoch nicht auf die Struktur- und Rechtsebene übergreifen, auf der es die höchste zivilisatorische Leistung ist, über die Jahrtausende einen ethischen Konsens über Normen erreicht zu haben, nämlich beim Recht: zum Beispiel bei den Menschenrechten, beim Wert des

Friedens, beim Recht auf Gewaltfreiheit und bei der Unveräußerlichkeit von Grundwerten, aber vor allem beim Schutz menschlicher Würde. Letztere ist gerade kein Leerbegriff, wie bereits juristisch diskutiert wird, sondern ein definierbarer Rechtsbegriff, nämlich die Norma Normans jeder demokratischen Verfassung.

Es widerspricht dem universalen Anspruch der Rechtsethik, auch auf der Normebene eine beliebige Pluralität zuzulassen und grundlegende Normbeziehungsweise Allgemeinbegriffe nicht mehr zu definieren oder so offen und wage zu halten, dass sie unscharf werden. Denn Normen und Rechte sind essenziell für den Zusammenhalt jeglicher Gesellschaften. Insofern ist es sehr bedeutsam für den Fortbestand humaner Gesellschaften, wenn das Gewaltpotenzial von Normen reduziert wird,²⁴ aber nicht allgemeine Normen per se delegitimiert werden, sondern im Höchstfall optimiert werden.

Objektive Verletzung und subjektive Freiheit

Essenziell bleibt es zu unterscheiden: Legitime Pluralität ist auf die persönliche Freiheit von Menschen begrenzt, insofern sie die Persönlichkeitsrechte von anderen nicht verletzen – verbal, psychisch und physisch. Wenn Individuen plurale Ideen und Werte verkünden, fällt dies unter das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, soweit sie anderen keine effektive Gewalt antun (zum Beispiel durch Diffamierung, Beleidigung und Verleumdung) oder andere nicht dazu anstiften.

Um Grenzen der Meinungsäußerung heute neu und besser zu identifizieren, braucht es jedoch eine rechtsstaatliche Definition dessen, was „Verletzung von Rechten“ heißt, denn diese sind neu ins gesellschaftliche Bewusstsein gerückt.

Es scheint, dass das gesellschaftliche Klima unter Parteien, Multiplikatoren, Influencern und radikalen Meinungsmachern in sozialen Netzwerken rauer, aber auch der direkte Umgang mit anderen Menschen zusehends rüder, verächtlicher und respektloser geworden ist. Insbesondere der digitale Raum wird zum demokratischen Problem: einerseits durch entfesselte Beschimpfungen, Beleidigungen, aber auch unbotmäßige Kritik an Unternehmen oder Personen,

die nicht mehr an Fakten orientiert ist; andererseits, weil bestimmte Plattformen Klumpenrisiken bilden, oder weil Influencer, politische Meinungsmacher oder sogar Auslandgeheimdienste gesellschaftliche Meinungen, selbst vor demokratischen Wahlen, gezielt manipulieren wollen.

Soziologisch betrachtet führt es uns jedoch in ein gesellschaftliches Chaos, wenn die Grenzen des Handelns im öffentlichen oder digitalen Bereich durch ein Rechtsvakuum, verbunden mit mangelnder kollektiver Moral, nicht klar geregelt sind.

Begründete Grenzen der Interaktion sind nicht nur Volksverhetzung, struktureller Antisemitismus, Rufmord oder die akute Verletzung von Persönlichkeitsrechten, sondern auch eine Grauzone der destruktiven weltanschaulichen und kollektiven Beeinflussung von Menschen. Ebenso Diffamierungen, Herabsetzungen und Entwürdigungen. Aber diese sollten nicht irgendwo unterhalb einer Strafrechtsgrenze gesucht werden, sondern müssen als Verletzung von Persönlichkeitsrechten klar und unzweideutig gesetzlich definiert werden, weil sie sonst einer interpretativen Willkür des Urteils Dritter unterliegen. Immer dann, wenn anderes Leben abgewertet und geächtet und wenn verbale, psychische oder physische Gewalt gegenüber Dritten ausgeübt wird, ist Meinungsäußerung nicht nur ethisch verwerflich, sondern muss auch wirkungsvoll geahndet werden.

Allerdings kann die rechtsrelevante Definition, wann dies geschieht, weder nur bei subjektiven Empfindungen einzelner, bei potenziellen kollektiven Betroffenheiten liegen. Noch kann sie durch die Fremdzuschreibung über eine kulturelle Elite vorgenommen werden. Ebenso wenig dürfen in einem Rechtsstaat private Vereine oder Tendenzunternehmen einer bestimmten Couleur darüber entscheiden, was beim politischen Gegner die eigene Befindlichkeit verletzt und was nicht. Denn der Richter in eigener Sache ist immer subjektiv und interessengeleitet. Nur ein neutraler Rechtsstaat mit effektiver Gewaltenteilung und klarer Rechtsordnung ist die legitime Feststellung- und Klageinstanz für die Grenzen der Meinungsäußerung.

Die Demokratietheorie zeichnet sich seit Locke, Montesquieu und Rousseau dadurch aus, dass eine Gewaltenteilung gefordert wird, die insbesondere

die unabhängige Justiz zur Kontrolle der Exekutive fordert. Insofern müssen bis heute jede Form von Recht und Gerechtigkeit grundsätzlich allgemein beziehungsweise öffentlich begründbar sein.²⁵ Insofern muss auch die Grenze der Selbstüberschreitung von individueller Überzeugung über die berechtigte sachliche und politische Kritik bis hin zur gesellschaftlichen Ächtung Andersdenkender klar definiert sein, vor allem im letzten Fall. Das bedeutet jedoch, dass Rechtsverletzungen (auch in sozialen Medien) evidenzbasiert und justitiabel sein müssen, so dass es eine objektive Grenze für die Ächtung rechtlicher Standards gibt und sie dann in beweisbaren Freiheitseinschränkungen und Persönlichkeitsverletzungen Dritter liegt.

In jedem Fall ist die persönliche Weltanschauungs- und Beziehungsebene von der gesellschaftlich-rechtlichen Ebene im demokratischen Staat zu unterscheiden; die Freiheit im Glauben und in der Weltanschauung ist die Errungenschaft offener Gesellschaften, ohne die westliche Demokratien nicht zu denken sind. Die Differenzierung der genannten ethischen Ebenen a) und b) bleibt insofern gerade in offenen Gesellschaften relevant und bestehen. Was privat an Pluralität der Werte möglich ist, ist jedoch im staatlichen Rechtsbereich kontraproduktiv, denn hier geht es gerade um den Versuch der Eindeutigkeit, der gerechten Regulierung für alle und um die Überwindung von Anarchie und Chaos, also um gesellschaftliche Befriedung und Rechtsfrieden.

Angesichts der Pluralisierung von Meinungen, insbesondere in der digitalen Welt, geht es im heutigen demokratischen Staat darum, einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen für die Wahrung von individuellen Rechten in menschlichen Bindungen und im öffentlichen Raum. Dazu gehört die Ausbalancierung von Freiheiten mit dem Ziel des sozialen Friedens. Dies gelingt durch eine Rechtsordnung, die sich aus Rechtsprinzipien, Grundrechten und verallgemeinerbaren Normen und Allgemeinbegriffen speist. Diese Rechtsordnung muss allerdings auch durch einen wehrhaften und starken Staat bewahrt und beschützt werden.

Immanuel Kant sagte bereits im Kategorischen Imperativ, dass nur die Norm Geltung beanspruchen kann, die mit der Norm aller anderen zugleich Bestand haben kann. Das bedeutet, dass die Freiheit des einen an der Freiheit des anderen ihre absolute Grenze

findet. Heute wird der wechselseitige Respekt vor der Freiheit durch gerechte Normen, Gesetze und Institutionen garantiert, die alle Betroffenen auf Dauer zufrieden stellen sollen und von allen getragen werden können. Die spätmoderne philosophische Ethik hat hier eine unvergleichliche Art und Weise der Begründung gefunden:

Heute gelten nur diejenigen Normen als gerecht, die als Ergebnis eines gesellschaftlichen Diskurses auch allgemein zustimmungsfähig sind.²⁶ Gerechtigkeit in einer Demokratie entsteht darüber hinaus grundsätzlich durch öffentliche Rechtfertigung²⁷ und einen gesellschaftlichen Konsens, also die langfristige Übereinkunft aller Bürger und Bürgerinnen über grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien, nie nur durch Interessengruppen, Parteiinteressen oder Klientelpolitik und noch weniger allein durch individuelle Selbstbestimmung und Autonomie.

Die Grenzen staatlicher Macht

Die freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz) ist ein unverzichtbares Recht eines jeden Menschen in der Demokratie, welches es staatlicherseits – aber auch in Glaubengemeinschaften – unbedingt zu bewahren gilt, selbst wenn sie Andersdenkenden nicht gefällt. Es ist mit dem Prinzip von offenen westlichen Gesellschaften unvereinbar, im 21. Jahrhundert Überzeugungen und Weltanschauungen zu ächten, was früher in Religionsgemeinschaften üblich war und heute noch in autoritären Regimen und Diktaturen zum Machterhalt üblich ist. Allerdings ist es auch in der Demokratie eine Gratwanderung zwischen Meinungs- und Glaubensfreiheit auf der einen Seite und dem staatlichen Interesse auf der anderen Seite, die Verletzung personaler Rechte durch Dritte, ebenso wie politisch motivierte, kollektive Falschinformationen und demokratiegefährdende Fake-News zu verhindern.

Ethisch betrachtet, wäre es als illiberal zu bezeichnen, würde dies in einem freiheitlichen Rechtsstaat durch die politische Verordnung einer bestimmten Zivilmoral – wie zum Beispiel durch Verordnung einer ökologischen oder „woken“ Moral – geschehen. Denn der freiheitliche Rechtsstaat darf sich nicht mehr Macht anmaßen, als ihm die Verfassung und die erkämpfte Freiheit der Menschen zubilligen.²⁸ Wenn der Staat übergriffig wird, ist nicht mehr klar, wer der

eigentliche Souverän in Sachen Moral ist. Demokratische Regierungen, die staatliches Handeln auf Zeit ausüben, dürfen nicht Minderheiten, politische Teilziele und Parteienmeinungen gegen den mehrheitlichen Willen des Souveräns durchsetzen. Das kommt einer Provokation für all diejenigen gleich, die sich nicht in der jeweiligen Regierung repräsentiert wissen, so dass nicht nur Staatsverdrossenheit, sondern auch Misstrauen unter den Menschen in das demokratische System entsteht.

Eine repräsentative Demokratie bedeutet ihrem Sinngehalt nach eine Verpflichtung zur wahrhaften Volksvertretung. Das bedeutet, kontinuierlich auf das Wohl aller Menschen zu achten, in deren Namen einer Regierung demokratische Macht verliehen ist. Die effektive Repräsentanz des Volkes ist verfassungsgemäß in jedem Fall und grundsätzlich durch demokratische Regierungen zu wahren, wo immer es geht – nicht nur innerhalb der eigenen Partei oder weltanschaulichen Verortung, sondern vor allem auch in Rechtfertigung gegenüber politischen Kritikern, der politischen Opposition und der abfragbaren Mehrheitsmeinung einer Bevölkerung. Gleichzeitig muss der Souverän die weltanschauliche Toleranz für eine legitimierte, demokratische Regierung aufbringen, selbst, wenn sie nicht der eigenen politischen Überzeugung entspricht.

Ein neues, wechselseitiges Toleranzedikt für alle (Individuen, Parteien und Regierung) ist demokratisch und ethisch geboten. Denn wenn die öffentliche Moral verloren geht, Menschen respektlos und verbal gewaltsam, oft unter dem Deckmantel der digitalen Anonymität oder der Satire, andere haltlos diffamieren, ist der soziale Friede bedroht. Analoges gilt für eine übergriffige Regierung, die abweichende politische Meinungen diffamiert, oder gilt für Parteien, die andere demokratische Parteien und Politikerinnen einfach respektlos ausgrenzen. Das Vorbild der Persönlichkeiten öffentlichen Lebens und die Kultur eines respektvollen Miteinanders, die für Demokratien lebensnotwendig ist, gehen verloren. Die ehemals christliche Tugend, über andere nicht schlecht zu sprechen, sondern nur sachorientierte Kritik zu üben, gerät dabei völlig in Vergessenheit. Dies zu kritisieren ist nicht moralisierend, weil der freiheitliche Staat darauf angewiesen ist, dass Menschen, aber auch Parteien erlernen, ihre Freiheit nicht zu missbrauchen, sondern sich mehrheitlich an eine gewisse Minimalmoral der Fairness zu halten.

Diese neue Zivilmoral entsteht nicht, wenn der demokratische Staat beziehungsweise die ihn vertretende Regierung auf einen weltanschaulichen Kulturverlust totalitär reagiert und in die Freiheiten der Menschen durch eine Art „Staatsmoral“ eingreift, weil sonst alle Menschen ihre Freiheiten verlieren und weil dann Recht und Weltanschauung staatlicherseits vermischt werden. Die Grenze eines bevormundenden Staates wird gerade in Deutschland – kulturhistorisch bedingt – leicht überschritten. Ein Friedrich Schiller und Wolfgang von Goethe würden heute vermutlich wieder Gedankenfreiheit fordern: denn Wissenschaftler dürfen tatsächlich an Universitäten und in der Öffentlichkeit bei bestimmten, heiklen Themenbereichen nicht mehr frei forschen, ohne gesellschaftlich geächtet zu werden. Politiker dürfen nicht mehr quer zum Mainstream politische Konzepte in der Öffentlichkeit diskutieren, weil sie fürchten, zu früh ein kontroverses Thema anzusprechen, so dass sie hierfür gesellschaftlich geächtet und gebascht werden. Es herrscht im beginnenden 21. Jahrhundert eine Unkultur der Vorsicht klarer Sprache, der Angst der freien Meinungsäußerung und der gedanklichen Anpassung im öffentlichen Raum, was das Gegen teil von politischem Führen und vorausschauendem Leiten im positiven Sinn bedeutet.

Ein Beispiel für gut gemeinte neue Werte sind Diversität und Nachhaltigkeit. Beide sichern, ethisch betrachtet, sehr begrüßenswerte Güter, nämlich die Gleichheit von Menschen und den Erhalt der Natur beziehungsweise des Planeten. Werte zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie nicht diktierbar sind, sondern nur durch langfristig Bewusstseinsbildung und sukzessive Akzeptanz in freiheitliche Gesellschaften in eine geteilte Zivilmoral eingehen. Nachhaltigkeit ist überlebenswichtig für den Planeten, aber nicht umsetzbar auf Kosten des Wohlstands der Mehrheit der Menschen in einem Staat. Diversität ist bezüglich der Anerkennung der Pluralität unter Menschen gut gemeint, aber noch nicht ausreichend gerecht, weil Gleichberechtigung unter einzelnen Menschen mehr ist als nur divers. Selbst Klimagerechtigkeit steht in Konkurrenz zu anderen Gerechtigkeitszielen. Ethische Güter stehen immer in Konkurrenz zueinander; sie müssen untereinander abgewogen werden, sonst rufen sie gewaltige Gegenreaktionen hervor.

Der Staat muss für Rechtsprinzipien einstehen und eine Regierung muss selbst die Grundrechte erfüllen, kann aber die den freiheitlichen Staat erhaltenden Werte nicht diktieren. Vielmehr werden Werte in der Bevölkerung nur freiheitlich generiert und erhalten dann langsam allgemeine Gültigkeit. Der liberale Staat darf angesichts der Freiheit der Menschen kein Religionsanbieter oder Wertevermittler wie Kirchen oder weltanschauliche Institutionen werden, sonst wird er repressiv. Er hat jenseits seiner Rechtsgrundsätze neutral zu sein, braucht jedoch eine vernünftige, soziale und nicht-destructive Wertewelt der Menschen, die aber nicht er, sondern die Menschen für sich selbst wählen. Diese Trennung von Recht und Moral sollten auch Regierungen, die in Exekutive verantwortung stehen, unbedingt berücksichtigen.

Der Staat darf nur da einschreiten, wo Weltanschauungen und Glaubensüberzeugungen rechtswidrig und rechtlich schädigend sind – gegenüber der Staatsgewalt wie auch gegenüber den eigenen Mitbürgern und Mitbürgerinnen. Islamistischer Fundamentalismus, der politisch wird, ist gefährlich, sicherheitsrelevant und bedarf der staatlichen Kontrolle, aber ohne muslimischen Gläubigen ihre Glaubensfreiheit zu nehmen. Kulturole Diffamierungen, rassistische Herabsetzungen und die öffentliche Ächtung anderer Menschen und Gruppen sind Persönlichkeitsverletzungen, die zu ahnden sind, jedoch nur durch die Justiz und die Vollzugsbehörden im Rahmen des Gesetzes, nicht durch die Exekutive oder gar nichtstaatliche Akteure im Regierungsauftrag. Effektiver, als dass der Staat sich selbst zum Wächter über individuelles Handeln macht, wären gesetzliche Rechtsverpflichtungen²⁹ für private, digitale Unternehmen, um kriminelle Handlungen genauso wie objektive Persönlichkeitsverletzungen auf ihren Plattformen wirkungsvoll zu verhindern. Denn objektive Rechtsverletzung unter Menschen im digitalen Raum oder die digitale Gefährdung demokratischer Wahlen³⁰ darf in der Abwägung nicht durch Presse- oder Medienfreiheit legitimiert werden.

Die Würde jedes einzelnen Menschen, die Freiheit und Gleichheit einschließt, muss das rechtliche Kriterium bleiben, das staatliches Handeln leitet. Es ist ethisch sehr zu begrüßen, dass dies auch die verfassungsgemäßen Prinzipien sind, die im Rahmen der Gewaltenteilung in Deutschland zu gewährleisten sind.

Schlussfolgerungen

Die Pluralisierung von Moral ist ein Faktum westlicher, offener Gesellschaften, welches nicht rückgängig zu machen ist, weil sie nicht nur Einwanderung betrifft, sondern die Individualisierung der Ursprungsgesellschaft selbst. Wenn aber die politische Bewältigung von religiöser Vielfalt, Multikulturalität und verschiedenen Weltanschauungen durch kultukämpferische Radikalisierungen auf der rechten, aber auch linken Seite erfolgt, so ist der soziale Friede für alle gefährdet. Weder eine Rückbesinnung auf die Vergangenheit durch essenzialistische Deutungen traditionaler Werte (zum Beispiel ethnischer Volksbegriff, Ethnopluralismus, Exklusion von Fremden ...) sind hinreichend. Noch sind eine gut gemeinte „Wokeness“ im Sinne von DIE (Diversity, Inclusion, Equality), eine rein antirassistische Moral oder eine radikale ökologische Verzichtsmoral allein in der Lage, die bürgerliche Breite der Gesellschaft zu überzeugen, das Wohlstandsversprechen in der Westlichen Welt zu erhalten oder politisch Andersdenkende ausreichend ernst zu nehmen. Global nachhaltig zu wirtschaften und neue Vulnerabilitäten von Minderheiten zu schützen, sind Zeichen der moralischen Fortschreibung unserer Zivilisation, sie sollten jedoch nach einem ausreichenden gesellschaftlichen Diskurs, sachorientiert, ideologiefrei und im gesellschaftlichen Konsens erfolgen. Der Schutz von Minderheiten darf jedoch nicht auf Kosten der Rechte aller anderen geschehen, sonst kommt es zu einer „reverse discrimination“, also zur umgekehrten Diskriminierung der Mehrheit oder zum Empfinden des Verlustes einer traditionell-integrativen Zivilmoral.

Es wurde gezeigt, dass die politische Lösung nicht in einer individualistischen Dekonstruktion von Normen oder in der Abwicklung von bewährten Gattungs-, Allgemeinbegriffen und Grundrechten besteht. Denn dann würde sich das Rechtssystem selbst aushöhlen, obwohl Normen in aller Regel zur Humanisierung von Gesellschaften beitragen. Dennoch bergen sie ein Potenzial der Ungenauigkeit und sind durch ihre Generalität nicht für den Einzel- oder Härtefall gemacht. Normen und Gesetze bedürfen immer der kontinuierlichen Schärfung, Verbesserung, Revision, Ergänzung und Entwicklung. Denn in jeder Generation erkennt die Menschheit neu und besser, was dem einzelnen Menschen wirklich zivilisatorisch gerecht wird. Dieser Prozess der kontinuierlichen Schärfung von Zivilmoral und Recht – zum Beispiel derzeit in Richtung mehr

Ökologie oder mehr Anerkennung von Fremden beziehungsweise ehemals Unterdrückten und Randgruppen – ist ethisch begrüßenswert und politisch sinnvoll, aber oft disruptiv und mit gesellschaftlichen Verwerfungen verbunden.

In diesem Prozess der zivilisatorischen Entwicklung von Recht und Normierung kommt es zu Widerspruch bei der Bevölkerung, zu Kultukämpfen und zu politischer Protestbewegung, wenn moralische Überzeugungen weit auseinanderklaffen. Wir können uns jedoch den gesellschaftlichen Diskursprozess und die normative Übereinkunft aller Betroffener, die Jürgen Habermas in der Diskursethik wie kein zweiter Philosoph des zwanzigsten Jahrhunderts zur Maßgabe gerechter Normierung gemacht hat, auch in Demokratien des 21. Jahrhunderts nicht ersparen. Hier gibt es häufig ein Time-lag. Dies jedoch zu erdulden, ist nicht einmal eine Frage der normativen Ethik, sondern eine Frage der Erhaltung des sozialen Friedens in der Demokratie.

Erst, wenn die Ziele und Interessen von allen Betroffenen (Migranten/Asylanten versus Inländer; bürgerliche versus queere Lebenswelten; Transgender versus biologische Frauen; ökologische Transformation versus ökonomische Wohlstandswahrung ...) durch politische Übereinkünfte mühsam in kompromissfähige Normierungen überführt worden sind, gibt es gesellschaftlichen Frieden. Diese aufwendige Übung – der demokratischen Kompromissfindung in der Mitte, des anerkennenden Aufeinander Zugehens, der Konsenssuche über neue gemeinsame Normen und verbindliche Regeln unter uns – bleibt uns in offenen Gesellschaften und westlichen Demokratien nicht erspart. Gerechtigkeit gibt es nur durch die Suche nach der Übereinkunft mit den Andersdenkenden, nicht gegen sie. Aristoteles definierte den Kern der Gerechtigkeit bereits im 4. Jhd. vor Christus als Ausgleich in der Mitte. Verachtende Kultukämpfe zwischen rechts und links führen eher zu einer weiteren Radikalisierung der Bevölkerung und sind das Gegenteil guter demokratischer Politik. Denn demokratische Normierung ist schon lange keine bloße Mehrheitsentscheidung mehr (Frühform der Demokratie), sondern Ergebnis einer gesellschaftlichen Konsensfindung im Lichte verfassungsrechtlicher Prinzipien.

Neue Normen, welche die Freiheit, die Gleichheit und die Gerechtigkeit von Menschen betreffen, sind durch alle Betroffenen zu rechtfertigen, egal von welcher

Seite sie vorgebracht werden: von rechter wie linker, bürgerlicher, sozialer, liberaler, globaler, grüner oder konservativer Seite. Es ist die primäre Aufgabe demokratischer (Volks-)Parteien, nach neuen überschneidenden, allgemeinen Normen zu suchen und nicht einfach davon auszugehen, dass der politische Vorzug einer bestimmten Gruppierung oder einem pauschalen Volkswillen gelten müsse – nach dem Motto, dass alle politischen Ziele auch legitim seien, wenn sie denn auch eine hauchdünne parlamentarische Mehrheit finden. Die Legitimität neuer Norm und Rechte erweist sich vielmehr durch die allgemeine Akzeptanz und Konsensfähigkeit in der Breite der Bevölkerung.

Gerechte Regeln halten Gesellschaften und Institutionen aufrecht und stabil. Mangelnde Ordnungen oder Gesetze, die aus Minderheitsperspektiven vorgebracht werden und damit dem Gerechtigkeitssinn der breiten Mehrheit widersprechen, spalten Gesellschaften. Es ist von Seiten der Ethik daran zu erinnern, dass sich politische Probleme in Demokratien nur personengerecht, evidenz- und empiriebasiert lösen lassen, nicht mit Hilfe von identitären Narrativen oder Ideologien. Denn die Repräsentanz des Souveräns, nämlich des Volkes, erfordert in einer Demokratie das Ernsthören von Menschen aller Art, selbst derer, die nicht die eigene Lebensphilosophie oder Moral teilen. Diffamierung aufgrund weltanschaulicher Differenzen rufen hingegen Radikalisierungen und Staatsverdrossenheit hervor.

Die derzeitige **Krise der Norm** kann überwunden werden, wenn sich Wissenschaftler, Politiker und die Verantwortlichen in gesellschaftlichen und religiösen Institutionen zutrauen, wirklich **allgemeine politische Normen** zu definieren, die keine Minderheiten- oder Elitemoral widerspiegeln, sondern die Mitte der Menschen zu einem Ausgleich bringen. Dies gelingt, wenn Parteien und Regierungen trotz aller Pluralität das übergeordnete Wohl verfolgen, so dass Leistungserbringer, Bedürftige und Minderheiten ihre gemeinsamen Interessen erkennen können. Insofern sollte die rationale, faktenbasierte Problemlösung zum langfristigen Wohl **aller** Menschen im Land die primäre Aufgabe politischer Führung sein.

Dazu gehört es zu unterscheiden: erprobte und gerechte Normen zu bewahren (a), widersprüchliche und überflüssige Normen zu korrigieren und abzubauen (b), aber auch neue humane und international kompatible Normen zu schaffen (c).

Insofern sind allgemein begründbare Normen auch heute noch unverzichtbar, da sie der primäre Ort sind, an dem Gerechtigkeit zum Wohl der Völker und der Weltgesellschaft institutionalisiert wird. Die Politik, insbesondere eine christlich motivierte, sollte sich der hohen Verantwortung für eine vernunftorientierte Zivilmoral auch in Zeiten zunehmender Radikalisierung bewusst sein und sich nicht durch Ideologien, nicht-wissenschaftliche Narrative oder die Versuchung eines radikalen Kulturmampfes davon abbringen lassen, für alle Menschen guten Willens da zu sein.



Prof. Dr. Elke Mack

ist seit 2003 Universitätsprofessorin für Christliche Sozialwissenschaften und Christliche Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt. Sie ist Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Theologie der Gegenwart“, Vertrauensdozentin der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie der Hanns-Seidel-Stiftung für Thüringen und Mitglied im Trägerverein der Hanns-Seidel-Stiftung.

Anmerkungen:

- 1 Winkler, Ernst August: Interview in der FAZ, 2.1.2024.
- 2 Deutsche Bischofskonferenz (DBK), Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar, Bonn, 2.2.2024.
- 3 Stock, Kathleen: Material Girls, Fleet, Hamburg, 2022; Schröter, Susanne: Der neue Kulturkampf, Herder, München, 2024.
- 4 Forst, Rainer: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse, Suhrkamp, Berlin, 2011.
- 5 Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit, Suhrkamp, Berlin, 2004.
- 6 DBK, 2023.
- 7 Mack, Elke: Eine christliche Theorie der Gerechtigkeit, Nomos, Baden-Baden, 2015, S.105-113.
- 8 Mack, Elke / Rommelfanger, Ulrich: Sexkauf, Nomos, Baden-Baden, 2023.
- 9 Reckwitz, Andreas: Die Gesellschaft der Singularitäten, Suhrkamp, Berlin, 2019, S. 441.
- 10 Ebd.
- 11 Forst, Rainer / Günther, Klaus (Hrsg.): Normative Ordnungen, Suhrkamp, Berlin, 2021.
- 12 Alsalem, Reem (UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen): Brief an das Auswärtige Amt zum Selbstbestimmungsgesetz, in: „Die Welt“, 13.8.2024, „Brief an Baerbock“; Vgl. auch die Positionen der Internationalen Sportverbände zu Transpersonen im Sport.
- 13 Rücktritt der Unipräsidentinnen der Harvard und der Columbia University 2024.
- 14 Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung, Kapitel VII, Zum Begriff der deliberativen Demokratie, Suhrkamp, Berlin, 1998.
- 15 Systemtheorie von Niklas Luhmann, in: Luhmann, Niklas: Soziale Systeme, Suhrkamp, Berlin, 1987.
- 16 Butler, Judith: Kritik der ethischen Gewalt, Suhrkamp, Berlin, 2003.
- 17 Gosepath: Gleiche Gerechtigkeit.
- 18 Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung, Suhrkamp, Berlin, 1994.
- 19 Vgl. den Umgang mit der Autorin der Harry-Potter-Reihe, J. K. Rowling.
- 20 Anm.: Das Diktum des ehemaligen Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde lautet: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das Wagnis, das er um der Freiheit willen eingegangen ist.“ (Böckenförde: „Staat, Gesellschaft, Freiheit“, Suhrkamp, Berlin, 1976).
- 21 Vgl. Jürgen Habermas zum Begriff der „ethischen Richtigkeit“.
- 22 Butler, Judith: Kritik der ethischen Gewalt.
- 23 Harari, Yuval Noah: Homo Deus, C. H. Beck, München, 2015.
- 24 Vgl. entsprechende Ausführungen von Michel Foucault und Emmanuel Lévinas.
- 25 Rawls, John: Politischer Liberalismus, Suhrkamp, Berlin, 1993.
- 26 Habermas, Jürgen: Erläuterungen zur Diskursethik, Suhrkamp, Berlin, 1991.
- 27 Rawls: Politischer Liberalismus.
- 28 Vgl. Diktum von Ernst-Wolfgang Böckenförde, siehe Fußnote 20.
- 29 Vgl. DSA und DMA für die EU und DDG für Deutschland.
- 30 Vgl. Brexit-Referendum Großbritannien 2016, Präsidentschaftswahlen in Rumänien 2024.